

- Bei Affekt und anderen außergewöhnlichen Schuld minderungsgründen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden (vgl. § 14 StGB).
- Bei Vergehen ist das beschleunigte Verfahren zulässig (vgl. §§ 257 ff. StPO).
- Über Vergehen darf durch gerichtlichen Strafbefehl entschieden werden (vgl. § 270 Abs. 1 StPO).
- Bei Vergehen, die von Jugendlichen begangen werden, kann von Strafverfolgung abgesehen werden (vgl. § 67 StGB).

Bei Verbrechen gibt es folgende Besonderheiten der Strafverfolgung, die für Vergehen nicht zutreffen:

- Die Untersuchungshaft bedarf nur der Begründung des dringenden Tatverdachts (vgl. § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).
- Bei Verbrechen sind die Vermögenseinziehung und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte zulässig (vgl. §§ 57, 58 StGB).

Neben den Begriffen „Vergehen“ und „Verbrechen“ hat auch der Oberbegriff „Straftat“ juristisch eine *eigenständige Bedeutung*. Er wird im Strafrecht verwandt, um die allgemeinen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und den prinzipiellen Anwendungsbereich des sozialistischen Strafrechts zu kennzeichnen. Dieser Begriff bringt unter anderem auch zum Ausdruck, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für Handlungen eintritt, deren Merkmale im Gesetz näher beschrieben werden.

Als Oberbegriff hat er auch eine erhebliche praktische Bedeutung vor allem für Regelungen des Straf- und Strafprozeßrechts, die gleichermaßen für Vergehen und Verbrechen gelten. Das gilt zum Beispiel für die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts (vgl. Art. 1-8 StGB), die Gründe für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §§ 17-20 StGB), die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch, die Regelungen für Täterschaft und Teilnahme (vgl. § 22 StGB), die Bestimmung zur Geltendmachung von Schadenersatz bei Straftaten mit materiellen Schäden (vgl. § 24 Abs. 1 StGB) sowie die Vorschriften über den Geltungsbereich (vgl. § 80 StGB). Eine große Rolle spielt der Oberbegriff „Straftat“ für das Strafprozeßrecht. Die überwiegende Zahl der strafprozessualen Bestimmungen gilt ohne Unterschied für Verbrechen und Vergehen; insbesondere die in der StPO konkretisierten verfassungsrechtlichen Grundsätze (vgl. §§ 3-7) sowie die Bestimmungen über die Pflicht zur

Wahrheitsforschung (vgl. § 8), über die Stellung des Gerichts (vgl. § 9) und der Prozeßbeteiligten (vgl. §§ 13, 15-17), das Verbot doppelter Strafverfolgung (vgl. § 14) und die Gerichtskritik (vgl. § 19 Abs. 2, § 20). Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die Beweisführung, über die Entscheidungen im Rahmen des Strafverfahrens, über die Rechtsmittel, über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

4.2.1.2.

Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrecht

und die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Das sozialistische Strafrecht ist stets *Handlungs-*, nie *Gesinnungsstrafrecht*. Dementsprechend stellt die *Handlung* als sozial determiniertes, sozial relevantes und sozial wirksames Verhalten (Tun oder Unterlassen) eine *zentrale Kategorie* des gesamten sozialistischen Strafrechts dar. Sie ist der objektiv feststellbare Ausgangspunkt zur kritischen Würdigung, ob - gemessen an den Strafrechtsnormen - eine Straftat begangen worden ist oder nicht. Die Handlung bildet nach den Strafgesetzen der DDR den Ausgangspunkt und die alleinige objektive Grundlage dafür, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht oder nicht.

Jede Handlung eines Menschen ist Produkt und Erscheinungsform bestimmter Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Natur und Gesellschaft. Sie vollzieht sich in einem dialektisch widersprüchlichen Prozeß. Zur Erkenntnis des Wesens der sozialen Handlung bedarf es tieferen Eindringens besonders in die Objekt-Subjekt-Dialektik, den dialektischen Determinismus und die Widerspruchsdialektik, überhaupt den dialektischen und historischen Materialismus in seiner Totalität und dessen Anwendung auf die Analyse der jeweiligen Kategorie von sozialen Handlungen. Die Straftat selbst ist als eine besondere Erscheinung von sozialen Handlungen ein dialektischer Widerspruch besonderer sozialer Natur zwischen Individuum (Täter) und Gesellschaft (staatlich-rechtliche Verhältnisse, Beziehungen und Prozesse). Sie ist damit auch in der Dialektik der Einheit und des Kampfes der Gegensätze (von Individuum und Gesellschaft) zu erfassen.

Die soziale und rechtliche Wertung einer Handlung als Straftat geht von der allgemeingültigen marxistisch-leninistischen Erkenntnis